

Handballordnung der Handballabteilung des FC Hennef 05

§ 1 Handballabteilung

Die Handballabteilung ist dem FC Hennef 05 als eigenständige Abteilung angeschlossen. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zugeflossenen Mittel. Sie hat eine eigene Kassenführung.

Es gilt die Satzung des FC Hennef 05, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich geregelt in den §§ 6 bis 9 der Satzung.

Eine Mitgliedschaft in der Handballabteilung ist unabhängig von der Mitgliedschaft in den übrigen Abteilungen des FC Hennef 05.

Austritt und Kündigung sind unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig. Sie müssen schriftlich an den Abteilungsleiter erklärt werden. Nach Kündigung wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres als passive Mitgliedschaft ohne Erhebung von Mitgliedsbeiträgen weitergeführt.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

- die Mitgliederversammlung der Handballabteilung
- der Abteilungsvorstand
- die Kassenprüfer der Abteilung

§ 4 Mitgliederversammlung

1. § 11 der Satzung ist mit Ausnahme der nachstehenden Regelungen anzuwenden.
2. Der Mitgliederversammlung der Handballabteilung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Abteilungsleiters
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - e) die Wahl des Abteilungsvorstandes, welcher in dieser Handballordnung unter § 6 seine Regelung findet.
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfer, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören dürfen
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) den Beschluss über die Auflösung der Handballabteilung

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren erhalten für jedes Kind / jeden Jugendlichen eine Stimme.

§ 5 Versammlungsleitung und Tagesordnung der Versammlungen

Es wird auf § 12 der Satzung verwiesen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Abteilungsleiter
 - stellvertretender Abteilungsleiter
 - Kassierer
 - Geschäftsführer
 - Jugendwart
 - dem nicht stimmberechtigten Jugendsprecher
 - den nicht stimmberechtigten Beisitzern, die vom Vorstand für Sonderaufgaben benannt werden können.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendsprechers von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Jugendsprecher wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden unter 18jährigen Mitgliedern ebenfalls für drei Jahre gewählt. Er darf höchstens 18 Jahre alt sein.
4. Die Abteilung wird nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes. Falls dieser verhindert ist, tritt an seine Stelle der stellvertretende Abteilungsleiter.

Der Abteilungsleiter ist nicht verantwortlich im Sinne des § 26 BGB.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendsprechers und der Beisitzer) während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis zur Mitgliederversammlung bestimmt der verbleibende Vorstand vorübergehend ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
7. Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes ist Aufgabe des Abteilungsleiters.
8. Der Kassierer verwaltet das Abteilungsvermögen. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Sämtliche Ausgaben sind vom Abteilungsvorstand zu genehmigen. Er hat jährlich die Abteilungskasse am 31.12. eines Jahres abzuschließen und die Kassenunterlagen nach Prüfung durch die Kassenprüfer bis zum **31.01. eines Jahres** dem Kassierer des Hauptvorstandes zuzuleiten.

9. Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich. Auf Antrag können den Mitgliedern des Vorstandes Barauslagen erstattet werden.
10. Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, bei allen von der Abteilung abzuschließenden Verträgen vorab mit dem Hauptvorstand des FC Hennef 05 Kontakt aufzunehmen und diese vorab genehmigen zu lassen. Er hat in allen Verträgen den Vermerk aufzunehmen, dass die Abteilung nur mit dem Abteilungsvermögen haftet.

§ 7 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist die jährliche Prüfung der Buchführung im Januar und der Bericht über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Stand: Januar 2019